

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für Allgemeine kirchliche
Bedürfnisse (...)

[urn:nbn:de:bsz:31-301634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301634)

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen

für

Allgemeine kirchliche Bedürfnisse

der

evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums Baden

(Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag)

für die Jahre

1895—1899.

1852

Verzeichnis

der in den Jahren

1852 bis 1853

in der Provinz Baden

(Allgemeines Verzeichnis)

von

1852-1853

Vorbericht.

Nachdem durch das staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, den mit dem Recht öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen- und Religionsgemeinschaften das Besteuerungsrecht für allgemeine kirchliche Bedürfnisse gewährt und dieses Gesetz durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Februar 1893 für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums in Vollzug gesetzt war, hatten sich die Vorarbeiten für die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer zunächst auf die Feststellung der hierbei für unsere Landeskirche in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschläge zu erstrecken. Erst hierdurch wurde ein allgemeiner Überblick darüber ermöglicht, welche Summen bei der gegebenen Höchstgrenze des Steuerfußes (Art. 15 des Ges.) zur Befriedigung der zahlreich vorhandenen Bedürfnisse verfügbar gemacht werden können. Nachdem diese Vorarbeit in der Hauptsache beendet war, konnte der Aufstellung des erstmaligen Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags näher getreten werden.

Die Ermittlung der beziehbaren Steuerkapitalien und Steueranschläge hatte sich naturgemäß zunächst nur auf das Jahr 1894 zu erstrecken. Nach dem Stand der Vorarbeiten kann die erstmalige Erhebung der Steuer aber erst im Laufe des Jahres 1895 erfolgen. Es wird daher auch das Steuererträgnis erstmals im Jahre 1895 zur Verwendung kommen können. Manche Wünsche mögen zwar dahin gehen, daß schon im Jahre 1894 die Kirchensteuer zur Verwendung kommen möchte, aber eine etwaige Verwendung der im Jahre 1895 erhobenen Steuererträge für das Jahr 1894 müßte, um auch den Bedürfnissen des Jahres 1895 gerecht zu werden, zu einer nochmaligen Steuererhebung im Jahre 1895 führen. Ein solches Verfahren würde aber die durch das Gesetz bewilligte Steuergrenze zu überschreiten scheinen und schon deshalb anfechtbar sein. Aber selbst wenn man sich über dieses gesetzliche Bedenken hinwegzusetzen vermöchte, so würde eine doppelte Erhebung der Steuer in einem und demselben Jahr so erhebliche, die Zukunft der allgemeinen Kirchensteuer selbst gefährdende Verstimmungen erzeugen, daß der Gedanke an eine doppelte Steuererhebung in einem und demselben Jahre für die Jahre 1894 und 1895 schon aus diesen schwerwiegenden kirchenpolitischen Gründen von vornherein abzuweisen ist. Im Voranschlag ist deshalb angenommen, daß die im Jahre 1895 zur Erhebung gelangende allgemeine Kirchensteuer auch nur für das Jahr 1895 und nicht etwa schon für das Jahr 1894 zur Verwendung kommen soll.

Es versteht sich von selbst, daß für die kommenden Jahre die jetzt ermittelten Steuerkapitalien und Steueranschläge, welche für 1894 hätten beigezogen werden können, nicht mehr als Grundlagen der Erhebung verwendbar sind. Sie können aber füglich als Grundlage dienen für den für eine Mehrzahl von Jahren aufzustellenden Voranschlag. Die Ergebnisse

der Staatssteuer-Erhebung in den letzten Jahren lassen erwarten, daß auch der Ertrag an allgemeiner Kirchensteuer sich bei gleichbleibendem Steuerfuß in den folgenden Jahren jedenfalls im ganzen nicht ungünstiger gestalten wird, als er sich nach den ermittelten Steuerkapitalien und Steueranschlägen für 1894 gestellt haben würde.

Was nun die Feststellung des Bedarfs im Voranschlag betrifft, so konnte es sich nicht darum handeln, für die verschiedenen Zwecksbestimmungen die Summen aufzunehmen, welche nach Lage der Verhältnisse an und für sich als erforderlich anzusehen sein möchten, um dann darnach den Steuerfuß zu bestimmen. Das Verhältnis liegt gerade umgekehrt. Der Steuerfuß hat seine gesetzlich gegebene Grenze und darnach muß sich die Befriedigung der in Frage stehenden Bedürfnisse richten. Es stand von vornherein fest, daß die zulässig höchsten Steuerfüße zur Anwendung zu kommen haben, auch wenn der Bedarf thunlichst bescheiden bemessen wird, und daß auch dann noch manches Bedürfnis zur Zeit unberücksichtigt bleiben muß. Die Aufgabe bestand vielmehr darin, vorsichtig abzuwägen, in welcher Weise die durch die Kirchensteuer aufzubringende Summe zur Verwendung für die verschiedenen Zwecke zu verteilen sei. Die Vorschläge über die Verwendung dieser Summe, sowie der sonst für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel aus den vorhandenen kirchlichen Fonds und Kassen im einzelnen sind in dem nachstehenden Voranschlag niedergelegt. Im allgemeinen ist zu demselben und zur finanziellen Lage überhaupt noch zu bemerken:

Wie im dritten Abschnitt des Voranschlages nachzuweisen ist, kann mit einer reinen Einnahme von 309,397 \mathcal{M} gerechnet werden, ein Ergebnis, welches die früher gehegten Erwartungen in etwas übertrifft und somit als ein erfreuliches bezeichnet werden darf. Aus dieser Summe ist zunächst der laufende jährliche Fehlbetrag zu decken, d. h. die Summe, um welche seit einer Reihe von Jahren die laufenden Einnahmen der verschiedenen kirchlichen Fonds und Kassen hinter den laufenden Ausgaben zurückgeblieben sind und welche daher alljährlich aus Grundstockmitteln jener Fonds entnommen werden mußte. Es handelt sich hierbei indessen nicht um den Ersatz der seither stattgehabten Grundstockseinzehrungen, sondern lediglich um die Deckung der laufenden Unzulänglichkeit, somit um die Verhütung einer weiteren Einzehrung des Grundstockvermögens. Der Vorsitzende des Finanzausschusses der 1891er Generalynode hat in der 12. Sitzung zutreffend nachgewiesen, daß das Jahresdefizit aus den drei größten Fonds (Zentralpfarrkasse, Unterländer Fond und Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim — die Stiftschaffnei Lahr hatte in der Periode 1885/90 kein Defizit —) sich auf 90901 \mathcal{M} belief. Durch die Bewilligung des außerordentlichen Staatszuschusses von jährlich 50000 \mathcal{M} ist darin eine Besserung eingetreten, so daß sich das Defizit in der Zeit vom 1. Juni 1890 bis 1. Januar 1893 nur noch auf 97513 \mathcal{M} , somit fürs Jahr auf 37740 \mathcal{M} belief. (Die Ergebnisse des Jahres 1893, in welchem für Heu und Ohmdgras, sowie für Waldstreu außerordentlich hohe Preise erlöst wurden, stellen sich noch erheblich günstiger, können aber als abnorme hier nicht weiter in Betracht kommen.) Nachdem nun mit dem Ende des Jahres 1894 der außerordentliche Staatszuschuß wieder in Wegfall zu kommen hat, wird auch für künftig eine Unzulänglichkeit gegenüber den bisherigen Ansprüchen von etwa 90000 \mathcal{M} anzunehmen sein, die sich bei den weichenden Pachtzinsen und der noch immer vorhandenen Neigung der Kapitalzinse zum Fallen in den kommenden Jahren leicht noch steigern könnte. Aus dem mutmaßlichen Ertrag der Kirchensteuer blieben darnach im günstigen Falle noch etwa 219000 \mathcal{M} verfügbar, welche in der Hauptsache zur Aufbesserung der Geistlichen, insbesondere der auf Pfarreien festgestellten Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen

Verwendung finden sollen. Durch die in dieser Richtung gemachten Vorschläge werden die Mittel vollkommen erschöpft, so daß von der durch das Gesetz vom 18. Juni 1892 an und für sich gegebenen Möglichkeit, auch für Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Ämter (Art. 2 Ziff. 4) und für „Sonstiges“ (Art. 19 Ziff. 1) Mittel bereit zu stellen, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Besserstellung der Geistlichen für jetzt Umgang genommen werden muß.

Was die Deckungsmittel (II. Abschnitt) betrifft, soweit solche nicht durch die allgemeine Kirchensteuer beschafft werden oder aus der Staatskasse fließen, so waren für alle der Aufsicht und Verwaltung des Oberkirchenrats unterstellten Fonds und Kassen, deren Mittel für allgemeine kirchliche Zwecke Verwendung finden können, Berechnungen darüber anzustellen, welche Summen diese Kassen für die Zwecke der allgemeinen Kirchensteuer werden beizusteuern vermögen. (Nur für die Regiekasse und die Kasse für das kirchliche Baupersonal, welche ausschließlich allgemein kirchliche Zwecke verfolgen, wurden vollständige Voranschläge für 1895/99 aufgestellt.) Die genannten Berechnungen, welche dem Voranschlag als Beilagen angeschlossen sind, gründen sich im allgemeinen auf die laufenden Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Fonds und Kassen nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse in den fünf Jahren 1887 bis mit 1891, worüber von den einzelnen Verwaltungen Nachweisungen in Form von Rechnungsauszügen erhoben wurden. Dabei wurden indessen einzelne Einnahmen und Ausgaben, welche sich für die folgenden Jahre abweichend von dem berechneten Durchschnitt in bestimmten anderen, höheren oder niedrigeren Summen bewegen, mit diesen Summen in Rechnung gebracht. Dahin gehören namentlich die Beiträge der einzelnen Fonds zur Regie- und kirchlichen Baukasse in der letztmals festgesetzten Höhe. Sodann erschien es erforderlich, für den Bauaufwand, sowohl in Hinsicht der Verwaltungs- als der Lastengebäude, außer dem fünfjährigen Durchschnitt aus den Jahren 1887/91 auch den fünfzehnjährigen Durchschnitt aus den Jahren 1877/91 zu berechnen, weil bei den erheblichen Schwankungen des Bauaufwandes in den einzelnen Jahren der aus den Rechnungsergebnissen weniger Jahre gebildete Durchschnitt nicht ohne weiteres als wirklicher vorausichtlicher Aufwand betrachtet werden könnte. Auch der fünfzehnjährige Durchschnitt ergibt Zahlen, welche nur mit Vorsicht verwendet werden können, weil das etwaige Hervortreten größerer Baubedürfnisse möglicherweise Summen erfordern könnte, die mit den Verwendungen während der letzten 15 Jahre in gar keinem Verhältnis stehen. Um die Leistungsfähigkeit der mit Baulasten beschwerten Fonds für diese Bauzwecke möglichst nicht zu beeinträchtigen, wurde bei Berechnung der aus diesen Fonds verfügbaren Deckungsmittel als vorausichtlicher Bauaufwand der fünf- oder der fünfzehnjährige Durchschnitt angenommen, je nachdem jener oder dieser der höhere war. Bei den Durchschnittsberechnungen blieben die Ergebnisse der 1892er Rechnung, welche infolge Verlegung des bisherigen Rechnungsjahrs auf das Kalenderjahr nur den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 1892 umfaßt, allgemein außer Betracht, weil sie bei der ungleichmäßigen Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr einen sicheren Schluß auf die Gesamtbilanz des Jahres nicht zulassen. Dagegen schien es mehrfach zweckmäßig, auch die 1893er als die neuesten Rechnungsergebnisse sowohl für sich als in Verbindung mit den vorausgegangenen Jahren 1890 und 1891 wenigstens hilfsweise mit in Betracht zu ziehen. Außer Betracht blieben ferner, soweit es sich um die Prüfung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Fonds für sich handelt, die zur Deckung des Fehlbetrags der Zentralpfarrkasse zugeschoffenen Summen.

Neben den vorweg von den einzelnen Fonds und Kassen aus deren Einkünften zu bestreitenden Lasten und Verwaltungskosten hatte an den laufenden durchschnittlichen Einnahmen noch derjenige

Teil der Zwecksausgaben in Abzug zu kommen, für deren Aufbringung die allgemeine Kirchensteuer nicht herangezogen werden kann. Nach der vom 1. Januar 1893 an zur Einführung gelangten neuen Rubrikenordnung für die größeren unmittelbaren Fonds und die Zentralpfarrkasse sind dies die Ausgaben unter folgenden Rubriken:

§ 34. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse
Fisciquartalien.

§ 36. Kompetenzen für
a. Pfarreien,
b. Diakonate,
c. Vikariate,
d. niedere Kirchendienste.

§ 37. Notwendiger Bauaufwand
a. Fundierte Baulasten,
b. Gutthatsweise Baubeiträge.

§ 38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kircheninbau.

§ 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse.

§ 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen.

§ 41. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten.

§ 42. Sonstige Ausgaben auf Fondszwecke.

Es handelt sich hier um solche Ausgaben, die entweder durch gesetzliche Bestimmung den betreffenden Fonds auferlegt sind, oder auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung oder wenigstens altherkömmlicher Übung ihnen obliegen.

Im Hinblick auf die Zweckbestimmung der allgemeinen Kirchensteuer erschien es endlich nicht mehr geboten, bei dem Allgemeinen Hilfsfond und dem Pfarrhilfsfond Admassierungen in der statutengemäßen Höhe von $\frac{1}{10}$ der Reineinnahmen vorzusehen.

Eine Anzahl kleinerer Fonds mit engbegrenzten Stiftungszwecken sind bei Berechnung der vorhandenen Deckungsmittel ganz außer Betracht geblieben, wie auch die aus denselben bisher bestrittenen Bedürfnisse unter dem Bedarf im Voranschlag nicht berücksichtigt wurden. Es sind dies:

1. der Blanjinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfond,
2. der Lüdeck'sche Pfarrwitwen-Unterstützungsfond,
3. die Pfarrer-Herrmann-Stiftung,
4. der kirchliche Baukollektenfond und die allgemeinen Kollekten,
5. der Sekretär Maler'sche Stipendienfond,
6. die Luifenstiftung,
7. die Melanchthon-Rothe-Stiftung.

Auf den Bezug der Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien soll nicht verzichtet werden. (Art. 14 des Gesetzes.)

Von der Einstellung einer Summe zur Bildung eines besonderen Betriebsfonds soll bei den beschränkten Mitteln vorerst Umgang genommen werden. Da für die gleichen Zwecke, für welche die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer Verwendung finden sollen, aus zahlreichen Fonds und Kassen größere Beträge zur Verwendung gelangen, welche die nötigen Betriebsmittel sichern, erscheint dies thunlich.

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1895/99 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 1 685 324 *M* festgesetzt.

§ 2.

Zur Deckung dieses Aufwandes sind zu verwenden:

1. Die Einnahmen der Regiekasse und zwar

a. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000 <i>M</i>	
b. Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat		
α. zum persönlichen Aufwand, veranschlagt zu durchschnittlich	46 870 "	
β. zu den sachlichen Amtskosten	3 341 "	
c. Beiträge der unmittelbaren Fonds, zu 4 Pfennig von der Mark der Matrifularanschläge	55 518 "	
d. Beiträge der örtlichen Fonds, bestehend in einer Sexterngebühr von 3 <i>M</i>	7 500 "	
e. Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362 "	
f. der Betrag der sonstigen Einnahmen im Anschlag von	1 634 "	
		137 225 <i>M</i>

2. die Einnahmen der kirchlichen Bautasse nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten

	26 400 "
Übertrag	163 625 <i>M</i>

	Übertrag	163 625 <i>M</i>
3. der Reinertrag der Zentralpfarrkasse, voranschlagt zu		780 000 "
4. der Ertrag der nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarreien		11 960 "
5. die für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel der unmittelbaren Fonds und Kassen und zwar		
a. vom Unterländer Kirchenfond	65 000 <i>M</i>	
b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	8 000 "	
c. von der Stiftschaffnei Lahr	7 000 "	
d. vom Chorstift Wertheim	28 "	
e. " Allgemeinen Hilfsfond	35 000 "	
f. " Altbadischen Kirchenfond	7 000 "	
g. " evangelischen Pfarrhilfsfond	21 000 "	
h. " Neuen evangelischen Kirchenfond	85 "	
i. " Allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen	13 150 "	156 263 <i>M</i>
6. der aus der Großherzoglichen Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung kommende Staatsbeitrag für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener mit		200 000 <i>M</i>
	Zusammen	1 311 848 <i>M</i>

Das weitere Erfordernis von 373 476 *M*
ist durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, aufzubringen und es sind zu diesem Zweck von den in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlügen zu erheben:

von 100 <i>M</i> Kapitalrentensteuerkapital	1	Pfennig
" 100 " Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital	1,5	"
" 100 " Einkommensteueranschlag	20	"

§ 3.

Der § 5 des Statuts für den Allgemeinen Hilfsfond vom 26. August 1867 und Art. IV Ziff. 5 des Statuts für den evangelischen Pfarrhilfsfond vom 12. März 1858 werden für die Giltigkeitsdauer des beiliegenden Voranschlags außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Die etwaigen Überschüsse sind zur Bildung eines Betriebsfonds zu verwenden.
Gegeben

I. Abschnitt.

Nachweisung

der

für allgemeine kirchliche Bedürfnisse erforderlichen Summen.

	Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	A. Für die Zwecke der Steuer.					
I.	Aufwand für die oberste evangelisch-kirchliche Landesbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens	151 452	152 744	157 350	159 152	160 177
II.	Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelisch-kirchlichen Bauwesens	29 140	29 140	29 790	30 040	30 040
III.	Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind (Kosten der Generalsynoden und Steuersynoden.)	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IV.	Diensteinkommen der Geistlichen.					
	1. Besoldungen der auf Pfarreien fest angestellten Geistlichen (Pfarrer) .	1 174 000	1 179 600	1 183 200	1 190 400	1 189 200
	2. Besoldungen und Gehalte der (definitiv angestellten und nicht definitiv angestellten) Stadtvikare und sonstigen Inhaber ständiger Vikariate	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen.
<i>M</i>	
156 175	<p>Der Voranschlag für den evangelischen Oberkirchenrat für 1895/99 ist als Beilage 2 angegeschlossen.</p> <p>Soweit der Aufwand für diese Behörde nicht von der Staatskasse bestritten wird, hat dessen Deckung bisher durch Beiträge und Zuschüsse der unmittelbaren Fonds, sowie aus Gebühren der kirchlichen Ortsfonds zu geschehen. Gemäß Art. 3 letzter Absatz des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes sollen diese Beiträge zum Aufwand für den evangelischen Oberkirchenrat in der bisherigen Höhe weiter geleistet werden. Die nach dem Voranschlag für 1895/99 sich ergebende Mehrausgabe fällt daher zur Deckung auf die Erträge der allgemeinen Kirchensteuer.</p>
29 630	<p>Der Voranschlag für die Kasse für das kirchliche Baupersonal ist als Beilage 3 angegeschlossen. Für die Deckung des Aufwands dieser Kasse gilt das zu I Bemerkte.</p>
5 000	<p>Es ist angenommen, daß in der Budgetperiode 1895/99 eine Generalsynode fallen wird. Die Kosten derselben sind entsprechend dem ungefähren durchschnittlichen Aufwand für die vier letzten Generalsynoden zu 25 000 <i>M</i> angenommen.</p>
1 183 280	<p>Dem Voranschlag liegen die Besoldungsätze zu Grund, die in den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „die Einkommensverhältnisse der Geistlichen betr.“ angenommen sind.</p> <p>Im übrigen siehe die Nachweisung Beilage 4.</p> <p>Der Aufwand nach dem Stand auf 1. Januar 1894 berechnet sich für 352 definitiv auf Pfarreien angestellte Geistliche auf 1 043 400 <i>M</i> —</p> <p>Es ist angenommen, daß von den zur Zeit bestehenden 382 Pfarreien im Jahr 1895: 356 und von 1896 an 360 besetzt sein werden.</p>
28 000	<p>Die Mittel zur Bestreitung dieser Kosten fließen bisher teils aus eigenen Pfränden (Bikariatspfränden) und unmittelbaren Fonds, teils aus örtlichen Kirchenfonds und aus dem Ertrag örtlicher Kirchensteuern.</p> <p>Auf 1. Januar 1894 wurden aus allgemeinen Kirchenmitteln verausgabt 25609 <i>M</i>.</p> <p>Zur Aufbesserung einiger ungenügend besoldeten Vikare und Ermöglichung der Anstellung eines weiteren Vikars mußte eine mäßige Erhöhung eintreten.</p> <p>Die Vikariate und Gehalte der Vikare sind in Beilage 5 einzelnen verzeichnet.</p>

Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
	1895	1896	1897	1898	1899
3. Gehalte der Pfarrverwalter . .	<i>M</i> 31 200	<i>M</i> 26 400	<i>M</i> 26 400	<i>M</i> 26 400	<i>M</i> 26 400
4. Gehalte der Pastoralionsgeistlichen	10 500	10 500	10 500	10 500	10 500
5. Nebengehalte und Nebenbelohnungen					
a. Funktionsgehälter der Dekane .	6 600	6 600	6 600	6 600	6 600
b. Vergütungen für Mitvernehmung:					
α. Jahresvergütungen für Mitbe-					
föhrung eines geistlichen Dienstes					
neben dem Hauptdienst . . .	600	600	600	600	600
β. Wohnungsbühren für vorüber-					
gehende Vernehmung erledigter					
Dienste	500	500	500	500	500
γ. Einmalige Bewilligungen . .	200	200	200	200	200
Summe b	1 300	1 300	1 300	1 300	1 300
c Diäten und Reisekosten . . .	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
d. Umzugskosten	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
5. a	6 600	6 600	6 600	6 600	6 600
" b	1 300	1 300	1 300	1 300	1 300
" c	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
" d	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Summe 5	15 900	15 900	15 900	15 900	15 900

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen.
27 360	Für Pfarrverwalter ist eine mäßige Gehaltserhöhung in Aussicht genommen, so daß als Durchschnittsgehalt 1200 <i>M.</i> gelten können. Entsprechend der Zahl der erledigten Pfarreien sind für 1895: 26 und für die folgenden Jahre 22 Pfarrverwalter vorgesehen.
10 500	Für die Pastoralionsgeistlichen ist ebenfalls eine mäßige Erhöhung der Gehalte von 1200, 1300 und 1400 <i>M.</i> auf 1300, 1400 und 1500 <i>M.</i> vorgesehen, so daß 1400 <i>M.</i> als Durchschnittsatz gelten können. Die Mittel fließen teilweise auch aus örtlichen Fonds der Genossenschaften und aus Beiträgen der Gustav-Adolfvereine. In einzelnen Fällen werden den betreffenden Geistlichen Nebenbezüge in den Gehalt eingerechnet. Verzeichnis der Pastoralionsstellen ist als Beilage 6 angegeschlossen.
6 600	Entsprechend den seitherigen Beträgen. Es beziehen nämlich: 16 Defane Funktionsgehälter von je 300 <i>M.</i> = 4800 <i>M.</i> 9 " " " " 200 <i>M.</i> = 1800 <i>M.</i>
600	Zur Zeit werden vergütet: für Teilnahme an der Pastoralion von Rüfenbach 342 <i>M.</i> 86 <i>S.</i> für die Pastoralion des Helmhofs etwa 100 " " für Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste in Thairnbach (Pfarrei Eichelbach) 85 " " Za. — 527 <i>M.</i> 86 <i>S.</i>
500	Der durchschnittliche Bedarf in den Jahren 1890, 1891 und 1893 war 4020 <i>M.</i> Bei dem Vorhandensein zahlreicher junger Geistlicher wird die Verrechnung künftig in der Regel durch Pfarrverwalter geschehen. Der vorgesehene Aufwand dürfte deshalb dem künftigen Bedarf entsprechen.
200	Für Erteilung des Konfirmandenunterrichts in nicht besetzten Pfarreien, in denen sich kein Pfarrverwalter befindet. Auch hier wird der Aufwand unbedeutend sein aus dem unter § angegebenen Grund.
1 300	
5 000	z. B. anlässlich der Diözesan- und Pfarrsynoden, der Abhaltung von Religionsprüfungen an Mittelschulen etc. In den Jahren 1890, 1891 und 1893 wurden durchschnittlich aus den verschiedenen Fonds 4596 <i>M.</i> 90 <i>S.</i> verwendet. Eine Entzifferung ist auf Beilage 7 gegeben.
3 000	Bei Verrechnungen von noch nicht definitiv angestellten Geistlichen und von Pfarrern gemäß § 4 letzter Absatz des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen. Der Aufwand betrug in den Jahren 1890, 1891 und 1893 durchschnittlich 2348 <i>M.</i>
6 600	
1 300	
5 000	
3 000	
15 900	

Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
	1895	1896	1897	1898	1899
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
6. Entschädigungen für Dienstaufwand					
a. Vergütung wegen Haltung von Dienstvikaren	14 000	15 000	15 000	16 000	16 000
b. Zuzahlungsdienstvergütungen	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
c. Bureauaversen der Dekane	750	750	750	750	750
6. a	14 000	15 000	15 000	16 000	16 000
" b	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
" c	750	750	750	750	750
Summe 6	27 750	28 750	28 750	29 750	29 750
7. Unterstützungen					
a. zur Haltung eines Personal- vikars	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
b. in Krankheits- und Unglücks- fällen	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen.																																								
M																																									
15 200	<p>Die Inhaber einer Anzahl von Pfarren haben die Verpflichtung, zur Bewältigung des Dienstes einen Vikar zu halten, wofür ihnen eine besondere Vergütung von je 800 <i>M.</i> gewährt wird. In einem Falle werden die 800 <i>M.</i> für Haltung eines Dienstvikars aus der vorhandenen Vikariatspfründe, in einem weiteren aus dem Altbadijchen Kirchenfond entnommen. Zur Zeit bestehen im ganzen 14 solcher Dienstvikariate.</p> <p>Von der Vergütung von 800 <i>M.</i> hat der Vikar in der Regel 300 <i>M.</i> bar zu erhalten, der Rest verbleibt dem Pfründehaber als Entschädigung für die Verpflegung des Vikars (Wohnung, Beköstigung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche).</p> <p>Wegen der gestiegenen Lebensmittelpreise und der erhöhten Kosten für Brennmaterialien zc. ist eine Erhöhung der Vergütung von 800 <i>M.</i> auf 1000 <i>M.</i>, wovon der Vikar wie bisher 300 <i>M.</i> als Gehalt erhalten soll, dringend geboten. Für 14 Vikariate beträgt der Aufwand $14 \times 1000 \text{ M.} = 14 000 \text{ M.}$ Der von 1896 an etwas erhöht vorgefehene Aufwand soll die erforderliche Vermehrung dieser Stellen ermöglichen.</p>																																								
13 000	<p>Die Vergütungen werden als Ersatz für unvermeidliche Auslagen (Zubr- und Zehrungskosten), zugleich auch als einige Entschädigung für besondere Beschwerclichkeit des Dienstes bewilligt. Zur Zeit beziehen als Filialdienstvergütung:</p> <table border="0"> <tr> <td>16</td> <td>Geistliche je</td> <td>50 <i>M.</i></td> <td>=</td> <td>800 <i>M.</i></td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>"</td> <td>100 "</td> <td>=</td> <td>1500 "</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>"</td> <td>150 "</td> <td>=</td> <td>900 "</td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>"</td> <td>200 "</td> <td>=</td> <td>3400 "</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>"</td> <td>250 "</td> <td>=</td> <td>3500 "</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>"</td> <td>300 "</td> <td>=</td> <td>1800 "</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>"</td> <td>350 "</td> <td>=</td> <td>350 "</td> </tr> <tr> <td colspan="3"></td> <td colspan="2" style="text-align: right;">zusammen 12 250 <i>M.</i></td> </tr> </table>	16	Geistliche je	50 <i>M.</i>	=	800 <i>M.</i>	15	"	100 "	=	1500 "	6	"	150 "	=	900 "	17	"	200 "	=	3400 "	14	"	250 "	=	3500 "	6	"	300 "	=	1800 "	1	"	350 "	=	350 "				zusammen 12 250 <i>M.</i>	
16	Geistliche je	50 <i>M.</i>	=	800 <i>M.</i>																																					
15	"	100 "	=	1500 "																																					
6	"	150 "	=	900 "																																					
17	"	200 "	=	3400 "																																					
14	"	250 "	=	3500 "																																					
6	"	300 "	=	1800 "																																					
1	"	350 "	=	350 "																																					
			zusammen 12 250 <i>M.</i>																																						
750	<p>Es beziehen 1 Defan jährlich</p> <table border="0"> <tr> <td>1</td> <td>"</td> <td>20 <i>M.</i></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>"</td> <td>21 "</td> </tr> <tr> <td>19</td> <td>Defane jährlich je</td> <td>28 <i>M.</i> = 532 "</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Defan</td> <td>35 "</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>"</td> <td>37 "</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>"</td> <td>39 "</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>"</td> <td>42 "</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td style="text-align: right;">726 <i>M.</i></td> </tr> </table>	1	"	20 <i>M.</i>	1	"	21 "	19	Defane jährlich je	28 <i>M.</i> = 532 "	1	Defan	35 "	1	"	37 "	1	"	39 "	1	"	42 "			726 <i>M.</i>																
1	"	20 <i>M.</i>																																							
1	"	21 "																																							
19	Defane jährlich je	28 <i>M.</i> = 532 "																																							
1	Defan	35 "																																							
1	"	37 "																																							
1	"	39 "																																							
1	"	42 "																																							
		726 <i>M.</i>																																							
15 200																																									
13 000																																									
750																																									
28 950																																									
3 500	<p>Der Durchschnitt für 1887/92 beträgt 3794 <i>M.</i> " " " 1890, 91 und 93 " 2818 "</p>																																								
2 800	<p>Durchschnittliche Bewilligung 1887/92: 2875 <i>M.</i> " " " 1890, 1891, 1893: 2687 "</p>																																								

Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
	1895	1896	1897	1898	1899
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
7. c. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste z.	150	150	150	150	150
7. a	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500
„ b	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800
„ c	150	150	150	150	150
Summe 7	6 450	6 450	6 450	6 450	6 450
IV. 1	1 174 000	1 179 600	1 183 200	1 190 400	1 189 200
„ 2	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
„ 3	31 200	26 400	26 400	26 400	26 400
„ 4	10 500	10 500	10 500	10 500	10 500
„ 5	15 900	15 900	15 900	15 900	15 900
„ 6	27 750	28 750	28 750	29 750	29 750
„ 7	6 450	6 450	6 450	6 450	6 450
Summe IV	1 293 800	1 295 600	1 299 200	1 307 400	1 306 200
V. Aufwand an Ruhe- und Unter- stützungsgeltern der geistlichen Be- amten, sowie an Sterbegehalt, Witwen- und Waisengeld für deren Hinter- bliebene.					
1. Ruhegehälter der Geistlichen . .	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
2. Unterstützungsgeltern	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche. . .	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen.
<i>M</i>	
150	Durchschnitt für 1890, 1891 und 1893: 82 <i>M</i> .
3 500	
2 800	
150	
6 450	
1 183 280	
28 000	
27 360	
10 500	
15 900	
28 950	
6 450	
1 300 440	
65 000	<p>Die Ruhegehaltsbezüge der Geistlichen sind durch das kirchliche Gesetz vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr., neu geregelt worden. Das Bedürfnis einer weiteren Aufbesserung dieser Bezüge ist auch jetzt noch vorhanden. Bei dem Stand der verfügbaren Mittel und der größeren Dringlichkeit anderweitiger Bedürfnisse muß von einem diesbezüglichen Antrag Umgang genommen werden.</p> <p>Auf 1. Januar 1894 sind 30 Pensionäre vorhanden mit einem Gesamtbezug von 66 650 <i>M</i>. Da seither einige Abgänge erfolgt sind, dürfte die angenommene Summe genügen.</p>
3 200	Für entlassene und nicht fest angestellt gewesene Geistliche. In den letzten 3 Jahren wurden je 3200 <i>M</i> an zusammen 3 Geistliche bezw. frühere Geistliche bezahlt.
1 800	<p>Einzelne Zuwendungen an pensionierte, entlassene und nicht fest angestellt gewesene Geistliche. Sustentationen an hilfsbedürftige Ehefrauen und Kinder von Geistlichen, welche wegen Unwürdigkeit vom Dienst entfernt worden sind.</p> <p>Durchschnittlich wurden für 1890, 1891 und 1893: 1733 <i>M</i> bezahlt.</p>

Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
	1895	1896	1897	1898	1899
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
4. Witwen- und Waisengelder:					
a. Gehalte der Pfarrwitwen und Waisen (aus der Geistlichen Witwenkasse)	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
c. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
4. a	—	—	—	—	—
" b	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
" c	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
Summe 4	60 000	60 000	60 000	60 000	60 000
Dazu Summe 1	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
" 2	3 200	3 200	3 200	3 200	3 200
" 3	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
Summe V	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
VI. Für Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter	—	—	—	—	—

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen.
M	
—	<p>Die Bezüge der Pfarrwitwen und -Waisen aus der Geistlichen-Witwenkasse sollen unverändert bleiben; auch die Statuten der Anstalt eine Aenderung nicht erleiden. Dagegen wird vorgeschlagen, den zur Anstalt berechtigten Witwen und Waisen von im activen Dienst oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen der Landeskirche (mit gewissen Einschränkungen) jährliche Zuschüsse zu bewilligen, welche unter Ziffer 4 b angefordert sind.</p> <p>Die Geistliche-Witwenkasse ist für ihre dermaligen Zweckausgaben leistungsfähig.</p>
35 000	<p>Dem Voranschlag liegen die in dem Entwurf eines Gesetzes, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., gemachten Vorschläge über Bewilligung von Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten zu Grunde. Bezüglich der Darstellung des hiefür erforderlichen Bedarfs wird auf Beilage 8 verwiesen.</p>
25 000	<p>Aus dem Allgemeinen Unterstützungsfond (Staatsbeitrag), dem Unterländer Fond und der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim wurden in den Jahren 1890, 1891 und 1893 durchschnittlich 30 240 M jährlich verausgabt.</p> <p>Im Hinblick auf die Erhöhung der Pfarrbesoldungen und die beantragte Bewilligung von Zuschüssen zu den Witwen- und Waisengehalten (s. V 4 b) erscheint eine namhafte Verminderung zulässig und gerechtfertigt.</p>
—	
35 000	
25 000	
60 000	
65 000	
3 200	
1 800	
130 000	
—	<p>Beim Mangel verfügbarer Mittel kann hier nichts vorgeesehen werden.</p>

	Art des Erfordernisses.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
VII.	Sonstiges. Zur Unterstützung armer evang. Gemeinden zu Bauzwecken.	—	—	—	—	—
VIII.	B. Verwaltungskosten.	38 500	38 500	38 500	38 500	38 500
	C. Lasten.					
IX.	Steuerabgänge wegen Unbeibring- lichkeit und unrichtiger Konstatierung	25 579	25 579	25 579	25 579	25 579

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen.
<i>M</i>	
—	Wie bei VI.
38 000	<p>Angenommen sind für:</p> <p>a. Konstatierung</p> <p> α. Befehnisfeststellung <i>M</i> 1 500</p> <p> β. Aufstellung der Register zc. " 10 000 <i>M</i> 11 500.—</p> <p>b. Erhebung, 4% aus 373 476 <i>M</i> — rund " 15 000.—</p> <p>c. Verrechnung (einschließlich Belohnung des weiter nötigen Personals) " 10 000.—</p> <p>d. Für sachliche Ausgaben (Druck, Impressen zc.) " 2 000.—</p> <p>Summe <i>M</i> 38 500.—</p>
25 579	<p>Es sind vorgesehen 6%, % aus 373 476 <i>M</i> mit <i>M</i> 25 210.—</p> <p>Zur Ausgleichung werden zugeschlagen " 369 —</p> <p><i>M</i> 25 579.—</p>

Zusammenstellung des Bedarfs.

Rubrik.	Voranschlag.					Durchschnitt.
	1895	1896	1897	1898	1899	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Summe I	151 452	152 744	157 350	159 152	160 177	156 175
" II	29 140	29 140	29 790	30 040	30 040	29 630
" III	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
" IV	1 293 800	1 295 600	1 299 200	1 307 400	1 306 200	1 300 440
" V	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000	130 000
" VI	—	—	—	—	—	—
" VII	—	—	—	—	—	—
" VIII	38 500	38 500	38 500	38 500	38 500	38 500
" IX	25 579	25 579	25 579	25 579	25 579	25 579
Summe I—IX	1 673 471	1 676 563	1 685 419	1 695 671	1 695 496	1 685 324

ed-
itt.
/
6 175
9 630
5 000
0 440
0 000
-
8 500
5 579
5 324

II. Abschnitt.

Nachweisung

der

zur (teilweisen) Deckung verwendbaren Summen.

	Verfügbare Deckungsmittel.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
I.	Regiekasse-Einnahme	135 389	135 866	137 769	138 316	138 783
II.	Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal	26 400	26 400	26 400	26 400	26 400
III.	Zentralpfarrkasse	780 000	780 000	780 000	780 000	780 000
IV.	Unterkänder Kirchenfond	65 000	65 000	65 000	65 000	65 000
V.	Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000
VI.	Stiftschaffnei Lahr	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
VII.	Chorstift Wertheim	28	28	28	28	28
VIII.	Allgemeiner Hilfsfond für die evang.-protestantische Landeskirche	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
IX.	Altbadischer Kirchenfond	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
X.	Evangelischer Pfarrhilfsfond	21 000	21 000	21 000	21 000	21 000
	Summe I—X	1 084 817	1 085 294	1 087 197	1 087 744	1 088 211

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen.
<i>M</i>	
137 225	
26 400	
780 000	Nach der als Beilage 9 a angeschlossenen Berechnung wäre nach dem Rechnungsergebnis für 1887/92 nur eine Deckung von 775 941 <i>M</i> 40 <i>S</i> vorhanden. Im Hinblick auf die günstigeren Ergebnisse für 1893 und des Durchschnitts für 1890, 1891 und 1893 dürften die angenommenen 780 000 <i>M</i> erwartet werden können.
65 000	Auch hier liegt dasselbe Verhältnis wie bei III vor, siehe Beilage Nr. 9 b.
8 000	Die Nachweisung für 1887/92 (Beilage Nr. 9 c.) ergibt keine für allgemeine kirchliche Zwecke verfügbaren Mittel, es ist vielmehr eine Mehrverwendung über die Einnahmen von 2929 <i>M</i> 65 <i>S</i> nachgewiesen. Der Rechnungsabschluss für 1890, 1891 und 1893 ergibt aber eine verfügbare Summe von 7634 <i>M</i> 03 <i>S</i> und jener für 1893 allein eine solche von über 30 000 <i>M</i> . Der angenommene Betrag von 8000 <i>M</i> dürfte daher dauernd flüssig werden.
7 000	Siehe Beilage Nr. 9 d.
28	Siehe Beilage 9 e. Der Fond hat keine Überschüsse und ist zur Deckung seiner privatrechtlichen Verpflichtungen unermöglich. Als Deckungsmittel können nur die bisher von ihm bestrittenen 28 <i>M</i> Bureauversum für das Dekanat Wertheim angenommen werden.
35 000	Siehe Beilage Nr. 9 f.
7 000	Siehe Beilage Nr. 9 g.
21 000	Siehe Beilage Nr. 9 h.
1 086 653	

	Verfügbare Deckungsmittel.	Voranschlag				
		1895	1896	1897	1898	1899
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
XI.	Neuer evangelischer Kirchenfond . .	85	85	85	85	85
XII.	Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen	13 150	13 150	13 150	13 150	13 150
XIII.	Ertrag der nicht in die Zentralpfarr- kasse aufgenommenen Pfarrpfänden	11 960	11 960	11 960	11 960	11 960
XIV.	Staatsdotation	200 000	200 000	200 000	200 000	200 000
	Summe XI—XIV	225 195	225 195	225 195	225 195	225 195
	„ I—X	1 084 817	1 085 294	1 087 197	1 087 744	1 088 211
	Zusammen Deckungsmittel	1 310 012	1 310 489	1 312 392	1 312 939	1 313 406
	Der Bedarf stellt sich für 1 Jahr nach der Berechnung S 22 auf	1 673 471	1 676 563	1 685 419	1 695 671	1 695 496
	Es besteht somit eine durch Kirchen- steuer zu deckende Unzulänglichkeit .	363 459	366 074	373 027	382 732	382 090

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen.										
M											
85	Aus diesem Fond werden für Abhaltung vermehrter Gottesdienste in Thairnbach (Zillal von Gschelbach) 85 M entrichtet. Im übrigen werden die verfügbaren Überschüsse an den allgemeinen Hilfsfond verabfolgt, unter dessen Einnahmen sie mit durchschnittlich 4800 M jährlich berücksichtigt sind.										
13 150	Der Fond hat kein eigenes Vermögen. Seine Einnahme besteht in einem jährlichen Staatsbeitrag von 13,714 M, welche nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten mit durchschnittlich 550 M zur Verwendung kommen können.										
11 960	<table border="0"> <tr> <td>Pfarrei Emmendingen</td> <td>3 659 M</td> </tr> <tr> <td> " Lahr (Christuspfarre)</td> <td>3 400 "</td> </tr> <tr> <td> " Linz</td> <td>2 366 "</td> </tr> <tr> <td> " Nenzingen</td> <td>2 535 "</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Zusammen: 11 960 M</td> </tr> </table>	Pfarrei Emmendingen	3 659 M	" Lahr (Christuspfarre)	3 400 "	" Linz	2 366 "	" Nenzingen	2 535 "	Zusammen: 11 960 M	
Pfarrei Emmendingen	3 659 M										
" Lahr (Christuspfarre)	3 400 "										
" Linz	2 366 "										
" Nenzingen	2 535 "										
Zusammen: 11 960 M											
200 000	Die Dotation ist noch für die Zeit bis mit 1899 genehmigt. Der außerordentliche Zuschuß von 50 000 M hört vom Jahr 1895 an auf.										
225 195											
1 086 653											
1 311 848											
1 685 324											
373 476											

III. Abschnitt.

Berechnung des Steuerfußes.

Es betragen nach den von den Großherzoglichen Steuerkommissären für 1894 aufgestellten Steuerregistern (vgl. Beilage 1) die beziehbaren

Kapitalrentensteuerkapitalien (I)	„	593 121 350
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien (II)	„	918 005 090
Einkommensteueranschläge (III)	„	88 231 830

Da nach Artikel 16 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien in einfachem, die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen und die Einkommensteueranschläge im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden sollen, so sind zunächst zur Ermittlung des gleichen Steuerfußes die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien mit 1,5 und die Einkommensteueranschläge mit 20 zu vervielfachen, die so ermittelten Summen den (einfachen) Kapitalrentensteuerkapitalien beizuschlagen und die erhaltene Gesamtsumme an (erhöhten) Steuerkapitalien in die durch Steuer zu deckende Summe der allgemeinen kirchlichen Ausgaben zu teilen.

Anmerkung. Die für die einzelnen Erhebungsjahre zu konstatierenden Nachträge und Abgänge an allgemeiner Kirchensteuer infolge von Änderungen in der Steuerpflicht sind bei der Berechnung des Steuerfußes vorstehend außer Berechnung geblieben, teils wegen Mangels der zur Schätzung ihres Betrages fehlenden Anhaltspunkte, teils und hauptsächlich, weil angenommen wird, daß die Summen der Abgänge und Nachträge, deren Konstatierung zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten in thunlichst engen Grenzen zu halten sein wird, sich ungefähr ausgleichen werden.

Darnach ergeben sich statt der oben angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschlage und zwar
 fur II 918 005 090.— $\mathcal{M} \times 1,5 = 1\,377\,007\,635.— \mathcal{M}$
 „ III 88 231 830.— „ $\times 20 = 1\,764\,636\,600.—$ „
 dazu die einfache Summe I mit 593 121 350.— „
 zusammen: 3 734 765 585.— \mathcal{M}

Der einheitliche Steuerfu berechnet sich darnach auf $\frac{373\,476 \times 100}{3\,734\,765\,585} = 0,01 \mathcal{M}$, und
 es sind aus den einfachen Steuerkapitalien und Steueranschlagen zu erheben und zwar
 1. von den Kapitalrentensteuerkapitalien 1 $\%$ von 100 \mathcal{M} ,
 2. „ „ Grund-, Hauser-, Gefall- und Gewerbesteuerkapitalien 1,5 $\%$ von 100 \mathcal{M} ,
 3. „ „ Einkommensteueranschlagen 20 $\%$ von 100 \mathcal{M} .

Die Nachweisung

der

auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse der allgemeinen Kirchensteuer

ist in der nachstehenden Darstellung der in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlage (Beilage 1 Spalte 6) gegeben.

Karlsruhe, den 6. September 1894.

Evangelischer Oberkirchenrat.

D. von Stojjer.

Beifjer.

Es wird hiermit bekrundet, daß dieser Boranschlag samt Beilagen vom _____ ten
 _____ bis mit _____ ten _____ 18 _____ (also für die Dauer
 eines Monats) zur Einsicht aller Beteiligten im _____ zu _____
 _____ aufgelegt war und die Auflage am _____ ten _____
 in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

_____, den _____ ten _____ 18 _____

Der evangelische Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand).

T. _____

T. _____

T. _____

T. _____